

Neuer Bewertungsmaßstab macht BEL-Neuordnung notwendig

Durch die Veränderungen der vertragszahnärztlichen Richtlinien ab dem 1.1.2004 wurde eine Neuordnung der BEL II notwendig. Verblendungen sind demnach künftig nur noch vestibuläre Kassenleistung. Mantelkronen aus Keramik und Kunststoff entfallen völlig.

▶ Roman Dotzauer

Nach zähen Verhandlungen konnten sich die Spitzenverbände der GKVen und die Zahnärzte auf neue Zahnersatzrichtlinien sowie auf eine BEMA-Umstrukturierung einigen. Diese treten ab 1.1.2004 in Kraft. Mit den Veränderungen in den vertragszahnärztlichen Richtlinien wurde auch eine Anpassung und Neuordnung des Bundes einheitlichen Leistungsverzeichnisses der Zahn techniker (BEL II) notwendig, über dessen Umfang und Inhalt man sich erst in den letzten Wochen verständigen konnte. So arbeitete die BEL-Kommission des VDZI sehr intensiv daran, die neuen Regelungen frühzeitig zu verabschieden,

um den Betrieben genügend Vorlauf zur Information und Umstellung zu geben. Laut gut unterrichteten Kreisen seien diese Bemühungen teilweise durch ein „schwieriges Abstimmungsverhalten“ unter den Kassen verzögert worden.

Leider sind mit der Neufassung der „Einleitenden Bestimmungen“ des neuen BEL II – 2004 einige bürokratische Aufgaben für die zahntechnischen Betriebe generiert worden. Auf Grund des gewollten und seit langem zur Festschreibung notwendigen Grundsatzes der Rechnungswahrheit und -klarheit sind diese Aufwendungen jedoch unumgänglich. Um mehr Transparenz zu schaffen, dürfen künftig nur Leistungen

→ Übergangsregelung zur neuen BEL II – 2004 für Prothetische Behandlungsfälle

Für alle vor dem 01.01.2004 ausgestellten Heil- und Kostenpläne, die bis zum 31.01.2004 genehmigt wurden, gilt das alte BEL II, sofern die Zahnersatzversorgungen bis zum 31.07.2004 eingliedert werden.

Bei allen nach dem 01.01.2004 ausgestellten Heil- und Kostenplänen sind die Zahnersatzversorgungen nach dem neuen BEL II – 2004 abzurechnen.